

# **Satzung des Fördervereins der Evangelischen Schule Anklam e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Schule Anklam e. V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Anklam eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Anklam.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelischen Schule Anklam.
- (2) Dazu wird der Verein die Evangelische Schule Anklam gründen und in vorläufige Trägerschaft nehmen, um sie zu gegebener Zeit einem geeigneten Träger zu übertragen. Auch danach wird der Verein die Schule fördern und unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen sowie des Privatrechts werden, die bereit sind, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird erklärt, die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austrittserklärung, die vom Mitglied schriftlich an den Verein zu richten ist,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen:
- a) wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung oder/und die sonstigen Ordnungen des Vereins verstößt,
  - b) wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre in Verzug befindet.
- (7) Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied bei Bekanntgabe der Ausschlussgründe binnen einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung mitzuteilen. Das Mitglied kann hiergegen binnen eines Monats beim Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dann binnen eines weiteren Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen, es sei denn, dass in diesem Zeitraum bereits eine Mitgliederversammlung anberaumt ist. Der Ausschluss wird Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds auf Erstattung von Beiträgen und Spenden oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.
- (3) Wenn Mitglieder durch den Vorstand mit der Erfüllung administrativer Aufgaben beauftragt werden, hat der Vorstand die Möglichkeit, diesen Mitgliedern durch Beschluss eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Entschädigung besteht nicht. Darüber hinaus leitet sich auch aus einer ein Mal gewährten Entschädigung kein Anspruch auf zukünftige Entschädigungen ab.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Kalenderjahres mit dem Eintritt fällig.  
Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl des Kassenprüfers
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Trägerschaft oder Auflösung des Vereins
  - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes des Kassenprüfers
  - f) Entlastung des Vorstandes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich im 3. Quartal des Jahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in schriftlicher Form einzuladen.
- (3) Daneben können vom Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand mit Begründung schriftlich verlangt wird. Es gilt nicht die Ladungsfrist aus Abs.2.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit Ausnahme der Regelung in § 7 (5), § 10 (2) und §13 (1).
- (5) Der Beschluss zur Übergabe der Evangelischen Schule an einen geeigneten Träger bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, wobei die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder eine ungerade sein muss.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertretende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt jedoch die Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (z.B. durch Krankheit, Urlaub o. ä.) tätig wird.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Organisation der Geschäftsführung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst gemäß seiner Geschäftsordnung Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter anberaumt werden. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind nach ihrem Wortlaut schriftlich abzufassen unter Angabe der Abstimmungsergebnisse und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die beabsichtigte Änderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Änderungen des Vereinszweckes richten sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

### **§ 11 Vereinsvermögen**

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

- (2) Der Verein finanziert sich durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) Mittel aus Stiftungen,
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen,
  - e) Zuwendungen aus öffentlichen und kirchlichen Mitteln.

### **§ 12 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Das Mitglied haftet nicht mit seinem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

### **§ 13 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufen wurde und die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (2) In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Auflösung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Anklam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Erstellt am 23.6.2005